

# Übersichtskarte

Maßstab 1:5000

zur 1. Verordnung des Landkreises Günzburg zur Änderung der Bezirks-  
Verordnung „Donau-Auen zwischen Günzburg und Gundelfingen“

- Fläche, die in das Schutzgebiet aufgenommen wird
- Bestehendes Landschaftsschutzgebiet



- Detailplan zu Vollmer-Seen
- Badeverbot (Schwemmsandbereich)
- Badeverbot

Günzburg, den 09.02.2024  
Dr. Hans Reichhart  
Landrat

1. Verordnung des Landkreises Günzburg zur Änderung der Verordnung des Bezirks Schwaben vom 13.06.1995 über das Landschaftsschutzgebiet „Donau-Auen zwischen Günzburg und Gundelfingen“ und des Landratsamtes Günzburg vom 13.06.1995 über die Beschränkung des Gemeindegebrauchs in diesem Gebiet

vom 09.02.2024

Der Landkreis Günzburg erlässt aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4. und § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542) und Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 3 Bayer. Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23.02.2011 (BayRS 791-1-U, GVBl 2011, S. 82), in der jeweils gültigen Fassung, folgende Änderungsverordnung:

## **§ 1**

### **Schutzgebietsgrenzen**

- (1) Der Geltungsbereich in § 2 der Verordnung des Bezirks Schwaben vom 28.10.1995 zum Landschaftsschutzgebiet „Donau-Auen zwischen Günzburg und Gundelfingen“ wird wie folgt geändert:

Die Flurnummern 448/1 (Teilfläche), 448/13, 448/12 (Teilfläche), 443 und 444, Gemarkung Riedhausen, sowie Flurnummern 1080, 1092 und 1020 (Teilfläche), Gemarkung Reisenburg, werden in den Geltungsbereich der Verordnung aufgenommen. Alle Grundstücke liegen im Vogelschutzgebiet „Schwäbisches Donaumoos“. Der Landschaftsbestandteil „Quellkalkhügel im Donaumoos“ auf der Flurnummer 448/1 (Teilfläche) in der Gemarkung Riedhausen und das Flächenhafte Naturdenkmal „Quellkalkhügel nebst aufgelassenem Kalkgruben und Torfstichen im Unteren Moos“ auf der Flurnummer 1080 in der Gemarkung Reisenburg befinden sich im Landschaftsschutzgebiet.

- (2) Die Grenzen des in die Verordnung des Bezirks Schwaben aufgenommenen Gebietes ergeben sich aus der Karte Maßstab 1:5.000, welche Bestandteil dieser Verordnung ist.

## **§ 2**

### **Schutzzweck**

Neben den in § 3 der Verordnung vom 28.10.1997 enthaltenen Entwicklungszielen (Schutzzweck) sowie den Schutzzwecken des Landschaftsbestandteils „Quellkalkhügel im Donaumoos“ (Verordnung vom 21.12.1987 § 3) und Flächenhaften Naturdenkmales „Quellkalkhügel nebst aufgelassenen Kalkgruben und Torfstichen im Unteren Moos“ (Verordnung vom 19.06.1978 § 3) gilt für die hinzugenommenen Flächen:

Der Erhalt und die Entwicklung des Vogelschutzgebietes „Schwäbisches Donaumoos“ laut Managementplan sowie die Erhaltung und Förderung der offenen Riedlandschaft insbesondere für wiesenbrütende Vogelarten ist Zielsetzung.

Im nordöstlichen Bereich wird eine extensive Grünlandnutzung angestrebt.  
Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen zur Einrichtung eines Ökokontos sind möglich.

### § 3

#### **Badeverbote**

Für den östlichen Vollmersee (See 2c) sowie für Teilbereiche der Seen 2a und 2b gelten gemäß der Allgemeinverfügung des Landkreises Günzburg vom 21.06.2018 Badeverbote laut Detailplan in der Übersichtskarte.

### § 4

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis gemäß Art. 52. Abs. 7 Satz 1 BayNatSchG:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

Günzburg, 09.02.2024



Dr. Hans Reichhart  
Landrat